

Schul Kinder in der Kindertagespflege

Dr. Eveline Gerszonowicz
Wiss. Referentin

Überblick

- Ein Blick ins SGB VIII
- Ein Blick in die Statistik
- Unterschiedliche Perspektiven
 - Pädagogik
 - Voraussetzungen
 - Rahmenbedingungen
- Stellungnahmen und Positionen
 - AGJ,
 - Deutscher Verein,
 - AGF
- Diskussion

Ein Blick ins SGB VIII

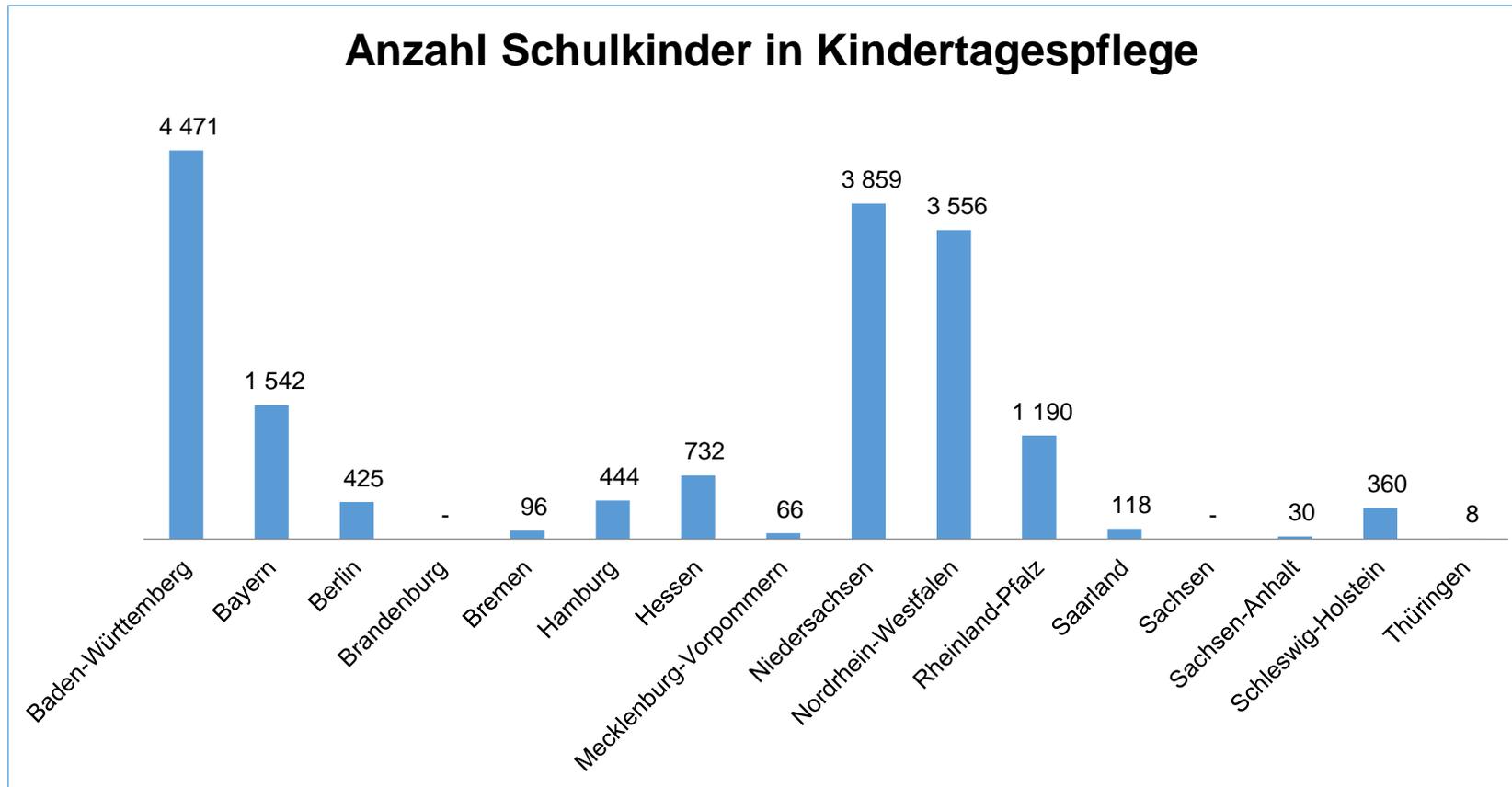
§ 24 SGB VIII

- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. **Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.**
- (4) Für **Kinder im schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten **entsprechend.**

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur **Personen** beschäftigen, **die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.**

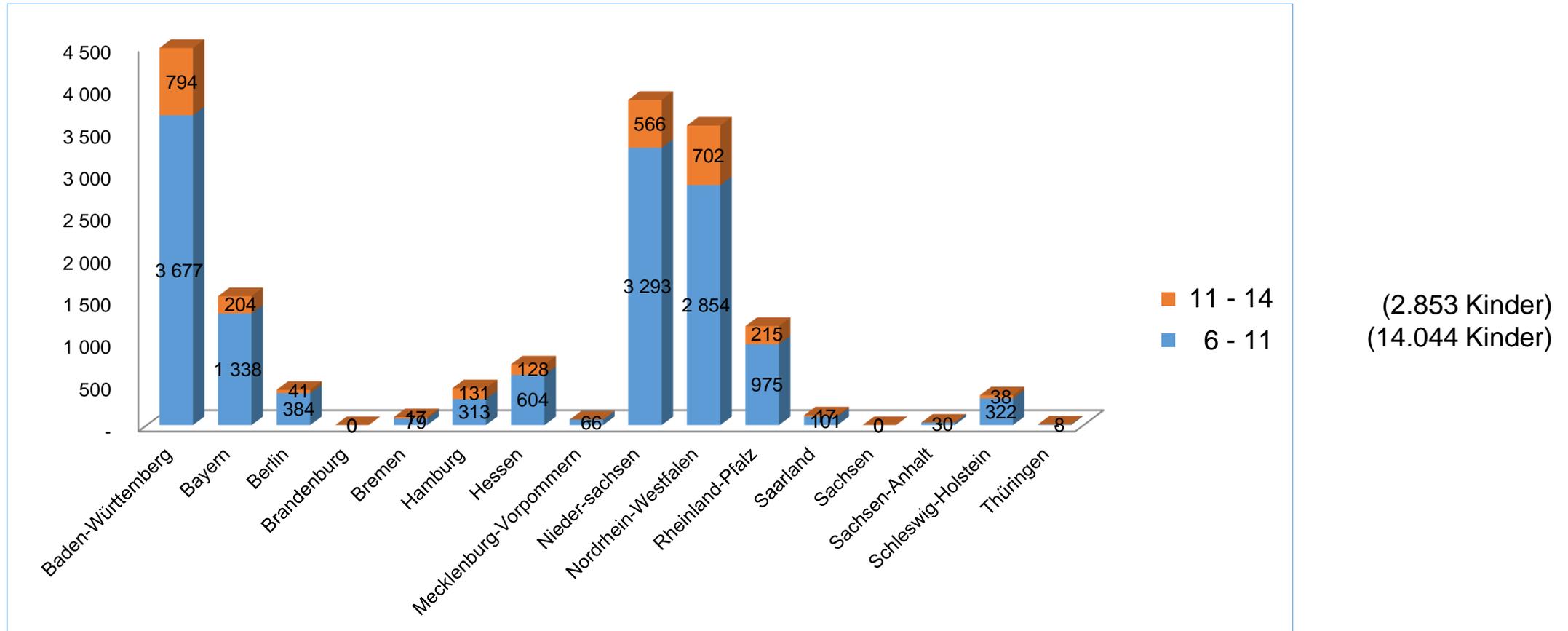
Ein Blick in die Statistik (2019)



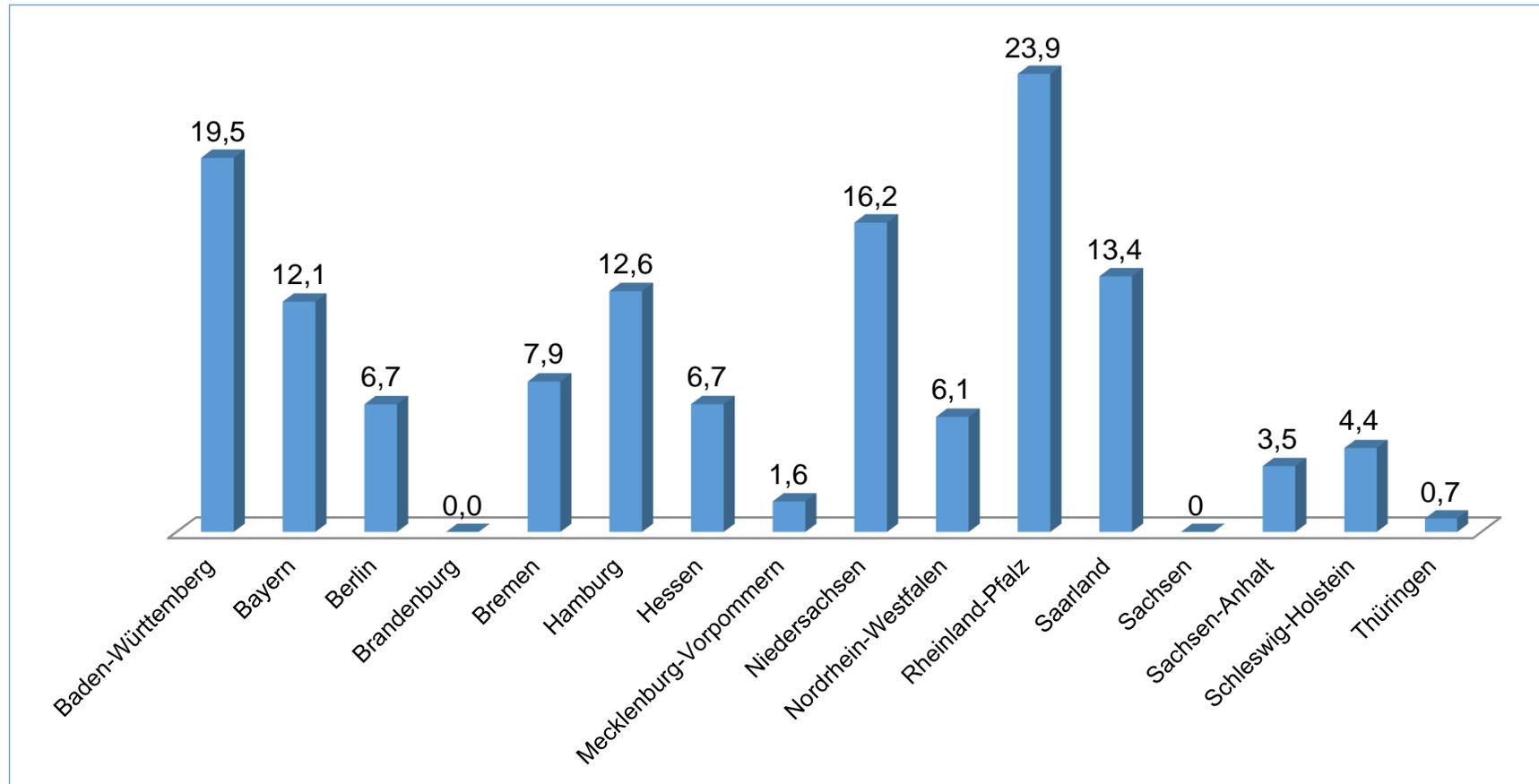
Gesamt:
16.897 Kinder

(von insges.
171.626 Kindern)

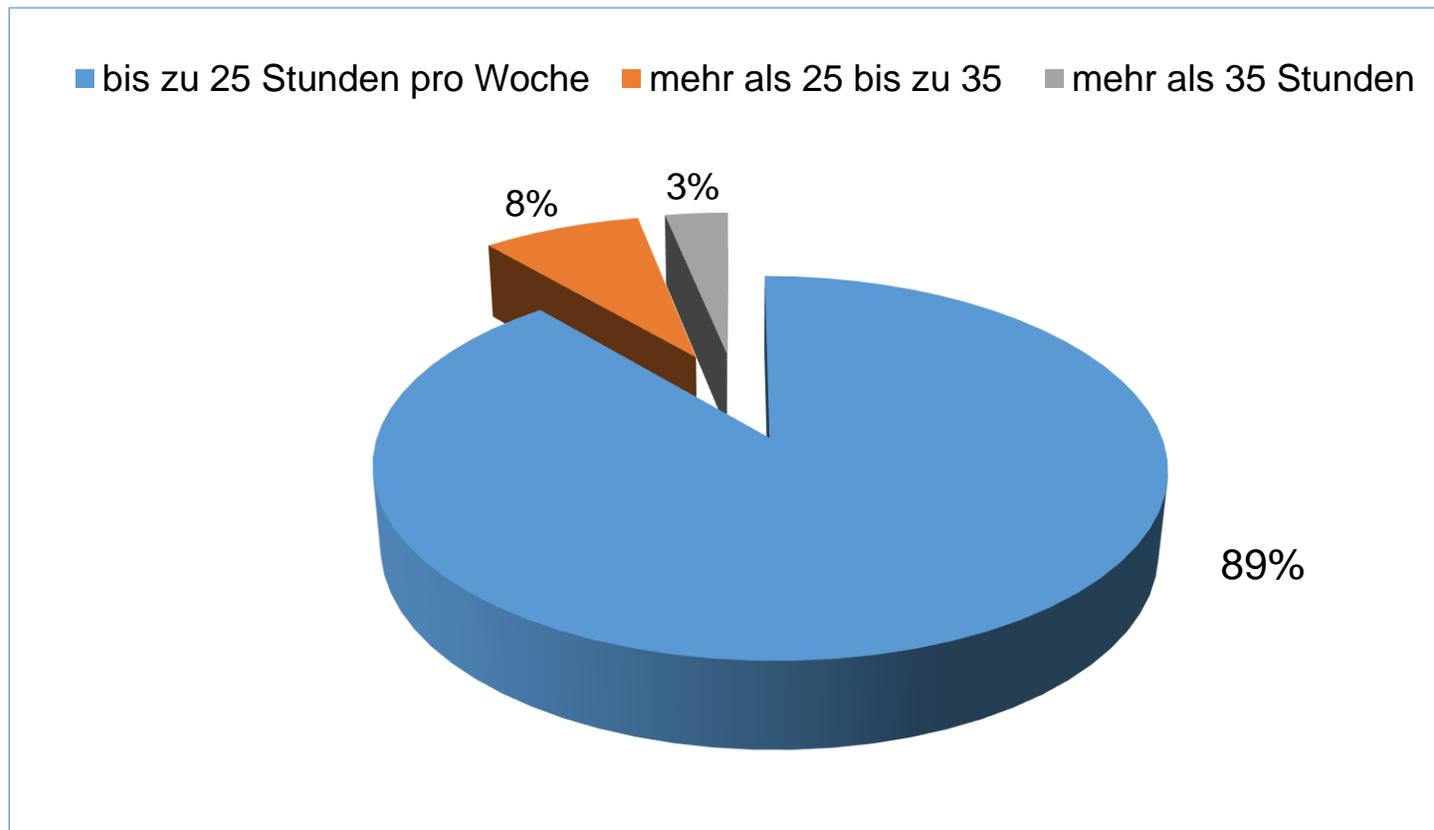
Anzahl Schulkinder nach Alter



Anteil Schulkinder an der Kindertagespflege in Prozent



Betreuungsstunden pro Woche



Perspektive der Pädagogik



- Was brauchen ältere Kinder?
- Wie können die Bedürfnisse von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen befriedigt werden? Oder werden nur Schulkinder betreut?
- Wie kann die Organisation des Alltags aussehen?
- Wie kann die Kooperation mit Eltern und der Schule gelingen?
- ???

Voraus- setzungen



- Wie müssen die Räumlichkeiten beschaffen sein?
- Wie können Wege von und zur Schule organisiert werden?
- Welche Qualifizierung brauchen Kindertagespflegepersonen?
- ???

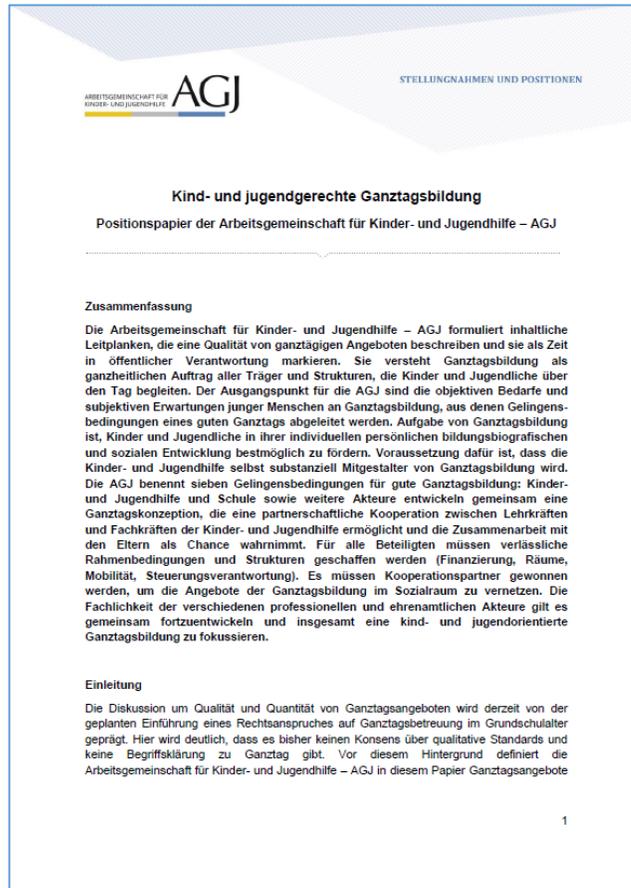
Rahmen- bedingungen



- Wie muss die rechtliche Rahmung ggf. verändert werden?
- Wie kann eine angemessene Vergütung aussehen?
- Welche Versicherungen müssen ggf. angepasst werden?
- Wie soll die Kostenbeteiligung der Eltern ausgestaltet sein?
- ???

Stellungnahmen und Positionen

- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe



GANZTAGSBILDUNG STATT GANZTAGSBETREUUNG

Ganztagsbildung ist nach Ansicht der AGJ mehr als Ganztags- und Ganztagsbetreuung. Vielmehr umfasst sie verschiedene Konzepte und Institutionalisierungsformen, die formale, non-formale und informelle Bildungsgelegenheiten durch organisatorische und inhaltliche Verschränkung zu einem integrierten Ganzen verbinden. Wesentlich ist dabei die Zusammenarbeit verschiedener Trägerstrukturen, Orte und Professionen.

dv – Deutscher Verein

Kindheit, Jugend und Familie

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit

Die Empfehlungen (DV 13/19) wurden am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

 **Deutscher Verein**
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Kinder brauchen Vertrauens- und Rückzugsräume, Geborgenheit und verlässliche Begleitung durch Erwachsene, wie sie sie sonst in ihren familiären Kontexten erleben (können). (...)

Zusammenfassend haben nach Ansicht des Deutschen Vereins insbesondere außerunterrichtliche Angebote das Potenzial – so sie denn entsprechend ausgestaltet sind –, die Ansprüche und Erwartungen der Kinder nach familien-analogen Strukturen und Angeboten (Ent-spannung, Zeit für Freund/innen, Spiel, Sport, Kultur, eigenbestimmte, zweck- und auch erwachsenenfreie Zeit etc.) zu erfüllen.

- AGF – Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e. V.



VOM „LERNORT“ ZUM „LEBENSORT“

Je nach Familienformen, je nach Erwerbsbeteiligung der Eltern und je nach erzieherischen Vorstellungen und Familienbildern können Unterschiede in den Betreuungswünschen bestehen, zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, der Flexibilität und des Verpflichtungsgrades der Teilnahme

Wie könnte / sollte der
Rechtsanspruch ausgestaltet
werden?

UND WIE KANN ER IN DER
KINDERTAGESPFLEGE UMGESETZT
WERDEN?



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74

12437 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69

Fax: 030 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de